



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
510 Kinder- und Jugendförderung

Vorlagen-Nummer

342/11

1

Sitzungsvorlage

Datum: 21.11.2011

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	01.12.2011	A6
2.				
3.				
4.				

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 1. AG-KJHG NRW;
hier: Vereinigung der ehemaligen Schüler und Freunde der Kath. Grundschule Bohl e.V.**

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den o.a. Förderverein als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs.1 AG-KJHG NRW rückwirkend zum 01.01.2009 anzuerkennen.

J.V.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Die „Vereinigung der ehemaligen Schüler und Freunde der Kath. Grundschule Bohl e.V.“ beantragt mit Schreiben vom 16.11.2011 (Anlage 1) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs.1 AG-KJHG NRW rückwirkend zum 01.01.2009, da u.a. bis zu diesem Zeitpunkt Steuernachzahlungen vom Finanzamt Aachen-Kreis gefordert werden.

Als Träger der freien Jugendhilfe kann gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 des 1. Gesetzes zur Ausführung des KJHG (AG-KJHG-NRW) anerkannt werden, wer

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

(Anlage 2)

Die Anerkennung erfolgt durch den örtlichen Jugendhilfeausschuss.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den vorgenannten Voraussetzungen, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss sowohl nach der Satzung als auch in der praktischen Arbeit nachgewiesen werden.

Der im Jahr 1988 gegründete und zurzeit 170 mitgliederstarke Förderverein hat es sich zum Ziel gesetzt, neben der Verbesserung der materiellen Ausstattung an dieser Schule, vor allem eine umfangreiche Vormittagsbetreuung der Schülerinnen und Schüler zu gewähren. Neben der Schulaufgabenbetreuung, bieten die 7 Fachkräfte in der Zeit von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr auch Angebote zur musischen, sportlichen und kreativen Förderung der Kinder an (Anlage 3).

Insgesamt verfolgt der Verein drei übergeordnete Ziele:

- Mehr Zeit für Bildung, Erziehung und Betreuung,
- Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Förderung der sozialen Kompetenzen: gemeinsam lernen, essen und spielen.

Laut Vereinssatzung verfolgt der Förderverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen (Anlage 4).

Die Förderung der Kinder findet in zwei Betreuungsräumen statt, wo beispielsweise Musik-, Bastel-, und Leseangebote durchgeführt werden. Außerdem stehen den Fachkräften auch zwei Hausaufgabenräume für die individuelle Schulaufgabenbetreuung zur Verfügung. Während des Mittagessens in der Schulmensa, sind die Betreuungskräfte ebenfalls im Einsatz.

Die ausschließlich sieben weiblichen Fachkräfte haben alle eine abgeschlossene Berufsausbildung. Die meisten von ihnen sind Erzieherinnen oder Kinderpflegerinnen.

Bei dem Förderverein handelt es sich nicht nur um eine reine „Hausaufgabenunterstützung“, sondern auch um ein ergänzendes Förder- und Freizeitangebot. Die Zielgruppe ist mit Kindern klar definiert und die Ziele orientieren sich am § 1 SGB VIII. So hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Förderung einer kindlichen Entwicklung ist dabei nicht nur auf Erziehung begrenzt, sondern orientiert sich auch an Aspekten wie Betreuung und Bildung. Aus juristischer Sicht ist eine rückwirkende Anerkennung zum 01.01.2009 möglich, da der Verein nachweislich länger als drei Jahre tätig

ist und damit eine der Voraussetzungen erfüllt, um anerkannter Träger der freien Jugendhilfe werden zu können.

Die fachlichen und personellen Voraussetzungen wurden nachgewiesen und genügen dem Fachkräfteangebot des § 72 SGB VIII. Ebenfalls nachgewiesen wurden die Verfolgung gemeinnütziger Ziele sowie eine so genannte „Verfassungsgewähr“ im Sinne einer grundgesetzlichen Zielsetzung (§ 75 Abs. 1 S. 2 und 4 SGB VIII).

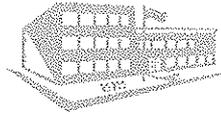
Die Voraussetzung für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe des Fördervereins Vereinigung der ehemaligen Schüler und Freunde der Kath. Grundschule Bohl e.V., ist nach den o.g. Ausführungen aus Sicht der Verwaltung somit gegeben.

Haushaltswirtschaftliche Betrachtungen:

Durch die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII besteht für den Förderverein „Vereinigung der ehemaligen Schüler und Freunde der Kath. Grundschule Bohl e.V.“ die Möglichkeit, finanzielle Zuschüsse für entsprechende Angebote gem. den Richtlinien der Stadt Eschweiler „Zuschüsse für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe“ (Anlage 5) zu beantragen. Mittel stehen dafür im Produkt 063620101, Sachkonto 53118070 (Ansatz 2011: 35.000 Euro) zur Verfügung.

Anlagen:

1. Antrag des Fördervereins Fördervereins „Vereinigung der ehemaligen Schüler und Freunde der Kath. Grundschule Bohl e.V.“ vom 16.11.2011
2. Gesetzliche Grundlagen zur Anerkennung „Träger der freien Jugendhilfe“
3. Satzung des Fördervereins „Vereinigung der ehemaligen Schüler und Freunde der Kath. Grundschule Bohl e.V.“
4. Konzept des Fördervereins „Vereinigung der ehemaligen Schüler und Freunde der Kath. Grundschule Bohl e.V.“
5. Richtlinien der Stadt Eschweiler „Zuschüsse für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe“



Anlage A

Vereinigung der ehem. Schüler und Freunde
der Kath. Grundschule Bohl e.V.

Stadt Eschweiler
Amt für Schulen, Sport und Kultur
Z. Hd. Frau Gabi Brettnacher
Johannes-Rau-Platz 1
D- 52249 Eschweiler

Eschweiler, den 16. November 2011

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Sehr geehrte Frau Brettnacher

Die Vereinigung der ehemaligen Schüler und der Freunde der kath. Grundschule Bohl e.V. beantragt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe rückwirkend bis einschließlich dem Jahr 2009.

Insbesondere durch die Vormittagsbetreuung, die von der Vereinigung zu jedem Schultag angeboten wird, ist die Vereinigung im Rahmen der Jugendhilfe tätig. Die Vormittagsbetreuung kann nach entsprechender verpflichtender Voranmeldung von jedem Schüler besucht werden, der in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der kath. Grundschule Bohl unterrichtet wird.

Sofern es bedürftigen Eltern oder Alleinerziehenden nicht möglich ist, die monatlichen Gebühren von 40 Euro aufzubringen, entbindet die Vereinigung die Erziehungsberechtigten von der Zahlungsverpflichtung, damit auch bei finanzieller Notlage eine Betreuung des Kindes gewährleistet ist. Geschultes Personal betreuen die Kinder jeweils vormittags von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Weiterhin wird allen Schülern durch die Möglichkeit der Nutzung zahlreicher Spiel- und Sportgeräte, die die Vereinigung eigens zu diesem Zweck angeschafft hat, in den Pausen sowie zu den Betreuungszeiten spielerische bzw. sportliche Betätigungsfelder zu nutzen.

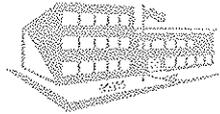
Der Verein möchte insbesondere dazu beitragen, über die beschränkten öffentlichen Mittel hinaus, die Ausstattung der Schule sowohl für den Lehrbetrieb selbst, als auch für eine verbesserte Betreuung und Pausengestaltung zu fördern.

Zur Stützung sozialer Kontakte unter den Schülern und deren Eltern möchte der Verein zusammen mit Eltern und Schülern an Veranstaltungen verschiedener Art teilnehmen oder solche Veranstaltungen organisieren.

Vereinsadresse:
Vereinigung der ehem. Schüler und Freunde
der Kath. Grundschule Bohl e.V.
Bohler Str. 92
52249 Eschweiler
Tel.: 02403 / 505460

Bankverbindung:
VR Bank eG
BLZ: 391 629 80
Konto - Nr.: 610 3439 017
IBAN: DE05391629806103439017

Vereinsregister
Eintrag: VR-Nr.: 489 Aachen
Vorstand:
Vorsitzender: Andreas Hanke
Stellv. Vorsitzende: Stephanie Breuer
Geschäftsführern: Dagmar Hirschtler



Vereinigung der ehem. Schüler und Freunde
der Kath. Grundschule Bohl e.V.

Das inhaltliche Konzept der Vormittagsbetreuung umfasst drei übergeordnete Ziele:

- Mehr Zeit für Bildung, Erziehung und Betreuung
- Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Förderung der sozialen Kompetenzen: gemeinsam lernen, essen, spielen(*)

(*) Unsere Priorität liegt auch hier im Wohlergehen der Kinder, das durch eine kindgerechte, offene Atmosphäre, enge soziale Kontakte, feste Bezugspersonen und ein stets offenes Ohr erreicht werden soll.

Insbesondere für Kinder aus wirtschaftlich eingeeengten und / oder aus alleinerziehenden Familien bietet unser Angebot der Vormittagsbetreuung eine notwendige Hilfe in der Bewältigung von Problemen in vielerlei Hinsicht. Durchschnittlich sind in der Vormittagsbetreuung 50 Grundschul Kinder angemeldet. Je nach Notwendigkeit werden diese Kinder in bis zu 3 Gruppen betreut. Für jede Gruppe stehen mindestens zwei nach festgelegten Kriterien ausgesuchte zuverlässige Betreuungspersonen zur Verfügung.

Bei evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt Daten:

Andreas Hanke

Phone: +49 (0) 2154 60 – 185 (geschäftlich)
Phone: +49 (0)2403 / 50 21 66 (privat)
Mobil: +49 (0) 178 - 2000906
Email: Andreas.Hanke@saint-qobain.com

Mit freundlichen Grüßen

Vereinigung der ehem. Schüler und Freund
der Kath. Grundschule Bohl e.V.

gez. Andreas Hanke
(-Vorsitzender -)

Anlagen:

1x aktuelle Satzung der Vereinigung der ehem. Schüler und Freunde der kath. Grundschule Bohl e.V.
1 x letzter Freistellungsbescheid des Finanzamtes
1 x Kurzpräsentation der Vereinigung der ehem. Schüler und Freunde der kath. Grundschule Bohl e.V.

Vereinsadresse:
Vereinigung der ehem. Schüler und Freunde
der Kath. Grundschule Bohl e.V.
Bohler Str. 92
52249 Eschweiler
Tel.: 02403 / 505460

Bankverbindung:
VR Bank eG
BLZ: 391 629 80
Konto - Nr.: 610 3439 017
IBAN: DE05391629806103439017

Vereinsregister
Eintrag: VR-Nr.: 489 Aachen
Vorstand:
Vorsitzender: Andreas Hanke
Stellv. Vorsitzende: Stephanie Breuer
Geschäftsführerin: Dagmar Hirschler

Gesetzesgrundlagen

§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten

§ 25 1. AG-KJHG NRW

Öffentliche Anerkennung

(1) Zuständig für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach

§ 75 SGB VIII sind

1. das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist,
2. das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren

Jugendamtsbezirken tätig ist. 2Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig,

3. die oberste Landesjugendbehörde, wenn der Träger der freien Jugendhilfe in beiden Landesjugendamtsbezirken gleichermaßen tätig ist sowie in allen übrigen Fällen.

(2) Die auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

(3) 1Die öffentliche Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. 2Die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe gegenwärtig und zukünftig angehörenden regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.

(4) Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Satzung

der Vereinigung der ehemaligen Schüler und Freunde der Katholischen Grundschule Bohl e.V.

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen:
„Vereinigung der ehemaligen Schüler und Freunde der Katholischen Grundschule Bohl e.V.“
- Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschweiler eingetragen.
- Sitz des Vereins ist Eschweiler.

§ 2 Geschäftsjahr

- Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck der Vereinigung

- Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere
 - (1) die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule
 - (2) die Erhaltung und Vertiefung der Kontakte zwischen den jetzigen und ehemaligen Schülern, deren Eltern, den jetzigen und ehemaligen Lehrern sowie den Freunden und Förderern der Schule
 - (3) die ideelle und materielle Unterstützung der Gestaltung des Martinsfestes.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Jedem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung zu übergeben.
- Die Mitgliedschaft endet
 - (1) mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
 - (2) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist
 - (3) durch Ausschluss aus dem Verein.
Verstößt ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen, kann das Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied wird über diesen Beschluss schriftlich informiert. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Ist ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug und kommt nach schriftlicher Mahnung durch den Geschäftsführer nicht innerhalb von 4 Wochen seiner Verbindlichkeit nach, wird es von der Mitgliederliste nach mehrheitlichem Vorstandsbeschluss gestrichen. In der Mahnung muss auf die vorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 6 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
 - (1) der Vorstand
 - (2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Geschäftsführern, dem / der Schulleiter(in) und dem / der Schulpflegschaftsvorsitzende(n).
- Dem Vorstand dürfen nur Personen angehören, die nicht verwandt oder verschwägert sind.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

- Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen.
- Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Dies gilt sowohl für die Beschlussfassung des Vorstandes im Sinne des §26 BGB als auch für die des Gesamtvorstandes. Vereinsintern ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.

§ 8 Sitzungen des Vorstandes

- Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Geschäftsjahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein.
Die Einberufung muss innerhalb von 5 Werktagen erfolgen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Die Beschlüsse des Vorstands werden in einer Sitzungsniederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
- Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - (2) Entlastung des Vorstandes nach Anhörung des Berichts der Rechnungsprüfer
 - (3) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführer
 - (4) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - (5) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - (6) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das neue Geschäftsjahr
 - (7) Bestätigung des Ausschlusses eines Mitgliedes (§ 5, Abs. 3, Nr. 3)
- Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder.
- Sind nicht drei Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend, so kann innerhalb einer Frist von drei Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen werden, bei der eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder genügt.

- Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Die Jahresbeiträge werden unbar gezahlt. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vermögens

- Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitgliedern.
- Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Stadt Eschweiler, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung der Katholischen Grundschule Bohl zu verwenden hat.

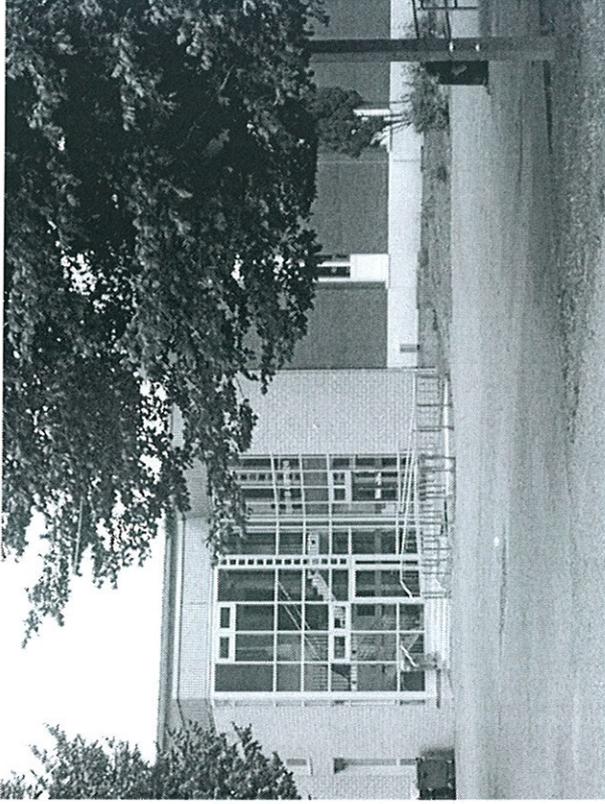
Die Satzung der Vereinigung der ehemaligen Schüler und Freunde der Katholischen Grundschule Bohl e.V. vom 25. 1. 1996 wird hiermit aufgehoben.


Oliver Leger
 (1. Vorsitzender)


Gregor Niehues
 (Geschäftsführer, Ideeller Bereich)



**Vereinigung der ehem. Schüler und Freunde der Kath.
Grundschule Bohl e.V.**



Förderverein der KGS BOHL: Warum???

- Der Förderverein der Grundschule Bohl wurde im Jahr 1988 gegründet, um die Schule und deren Schüler in materieller und ideeller Hinsicht zu unterstützen und damit einen Beitrag zu leisten die Chancen unserer Kinder zu verbessern.
Der Verein möchte insbesondere dazu beitragen, über die beschränkten öffentlichen Mittel hinaus, die Ausstattung der Schule sowohl für den Lehrbetrieb selbst, als auch für eine verbesserte Betreuung und Pausengestaltung zu fördern.
Zur Stützung sozialer Kontakte unter den Schülern und deren Eltern möchte der Verein zusammen mit Eltern und Schülern an Veranstaltungen verschiedener Art teilnehmen oder solche Veranstaltungen organisieren.

Die dafür erforderlichen Mittel sollten durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder durch Teilnahme an Veranstaltungen erwirtschaftet werden.
Unabdingbar ist auch die persönliche Mitarbeit und die Unterstützung der Mitglieder des Vereins bei der Durchführung der oben genannten Maßnahmen.
Für einen Jahresbeitrag von 15 Euro können Sie dem Verein beitreten

Die Mannschaft des Fördervereins:



Vorstandsvorsitzender
Andreas Hanke

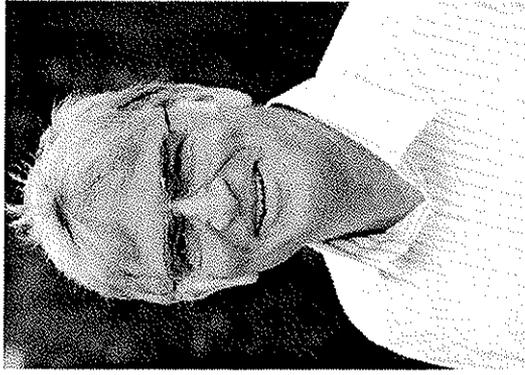


Stellvertretende
Vorstandsvorsitzende
Stephanie Breuer



Geschäftsführerin
Dagmar Hirschter

Die Mannschaft des Fördervereins:



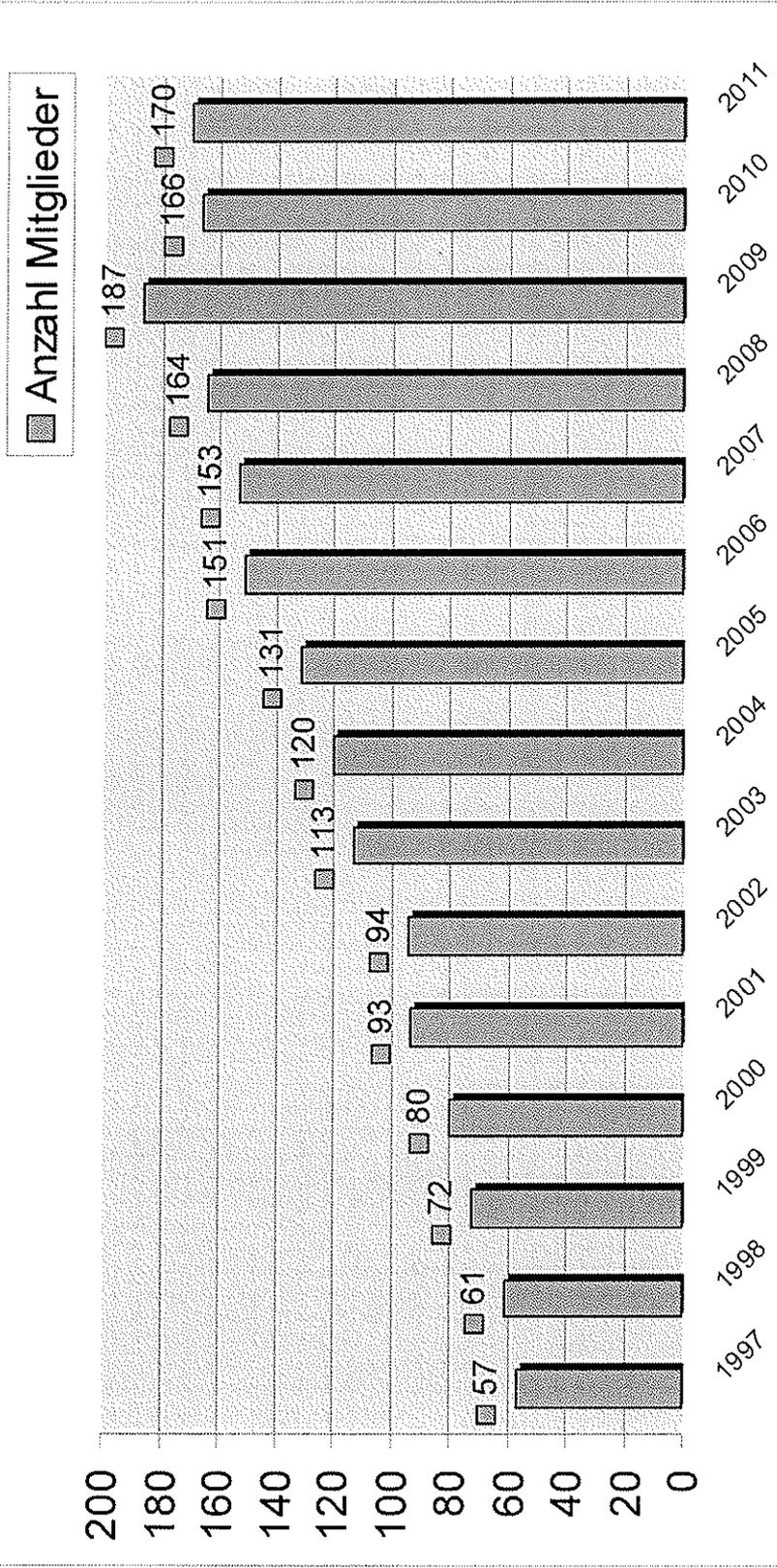
Schulleiter
Ewald Leclair



Vetreterin der
Schulpflegschaft
Astrid Schors

Anzahl Mitglieder seit Gründung

Entwicklung der Mitglieder des Fördervereins



Stand: Juni 2011

Die Aktivitäten vor 2007

- **Investitionen**
 - Kopierer
 - Faxgerät
 - Computer
 - Schränke
 - Diverse Spiel- und Sportgeräte
 - Neue Fachliteratur für die Lehrbücherei
 - Aufbau der Schulbücherei etc....

Die Aktivitäten 2008/2009

- **Investitionen**
 - 15 Flachbildschirme
 - Kopfhörer für den Englisch- u. Computerraum
 - CD – Rekorder
 - Bastel- und Malmaterialien
 - Bürobedarf

Die Aktivitäten 2010/2011

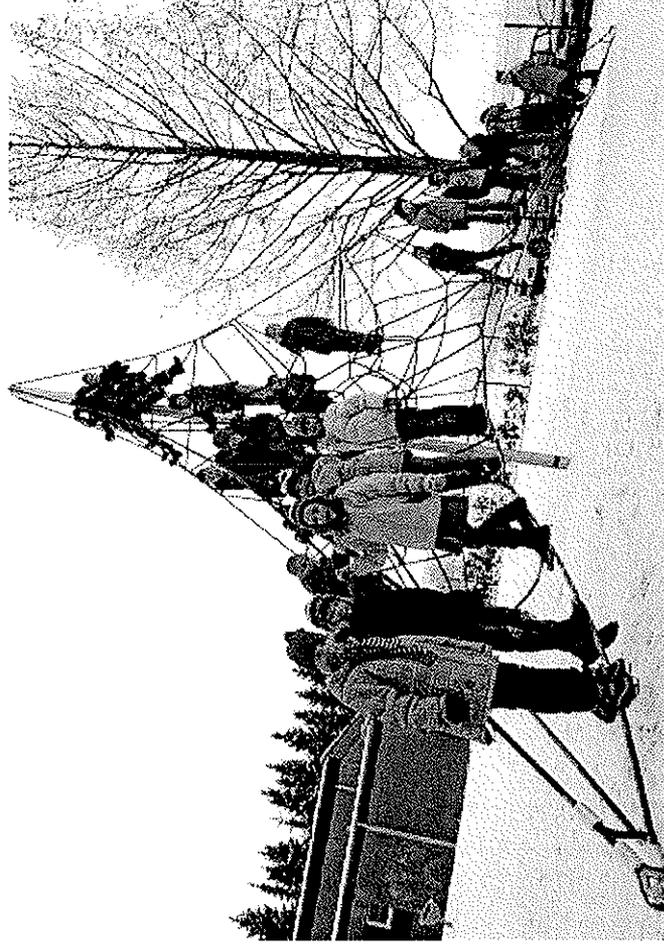
- Juni 2010 Unterstützung Singspiel „AGLAIA“
- September 2010 Unterstützung bei dem **1sten** Tag der offenen Tür der Grundschule am 24.09.2010
- November 2010 Unterstützung Martinszug
- Februar 2011 Unterstützung Karnevalsfeier in der Schule
- März 2011 Unterstützung Klassenfahrten insbesondere des 4ten Schuljahr
- Mai 2011 Unterstützung der Radfahrausbildung (Lehrerinformationsmaterial und Schülerhefte)
- Juli 2011 Unterstützung Schulfest und Singspiel

Über das Jahr verteilt,

- Übernahme von Kosten für Schulbedarf und Aufmerksamkeiten zur Pflege der Schulkultur
- Unterstützung der Schulmannschaften im Fussball – Inkl. Übernahme der kompletten Fahrtkosten nach Köln und Leverkusen inkl. Betreuer
- Unterstützung des Schulobstprogrammes (Behältnisse, Messer, Brettchen etc...)

Die Aktivitäten 2010/2011

• **INVESTITIONEN:**
Endlich die Kletterspinne ist da!



Artikel : → Aachener Zeitung
08.12.2010

Vor dieser Spinne eckelt sich niemand!
Eschweiler. Den Espicikel hat hier noch niemand rausgeholt. Aber eine dicke Pudeleinuze sollte man schon aufhaben, wenn man bis zur Spitze hinaufkraxeln möchte. Die Mädchen und Jungen der Katholischen Grundschule Bohl lassen sich in jedem Fall auch vom frühen Winterereinbruch nicht abhalten, zuvor ungeahnte Höhen zu erklimmen.

Seit den Herbstferien steht die Kletterspinne auf dem Hof der Offenen Ganztagschule. «Die Kinder sind einfach nur begeistert», freut sich Schulleiter Ewald Leclaire mit seinen Schützlingen. Er selbst hat noch keine Kletterpartie gewagt, aber vom Boden schaute auch er erstaunt, wie fix einige Klettermaxe das riesige Gebilde hinaufstiegen.

«Wir wollten etwas haben, das mehr bietet als ein Standardklettergerät, bei dem es heißt: einmal hoch, einmal runter, das war's dann», erklärt Leclaire. Als er bei einem Schulausflug die Kletterspinne sah, war die Entscheidung schnell gefällt. Allerdings musste die finanzielle Hürde noch genommen werden. «Da griff uns glücklicherweise unser Förderverein helfend unter die Arme», dankt der Schulleiter für die Unterstützung. 13.000 Euro kostete die Kletterspinne in der Anschaffung.

Jetzt ist sie Symbol dafür, das Bewegung und Sport an der KGS Bohl stets großgeschrieben werden. Die Grundschule hat nämlich vor kurzem die Landesauszeichnung «Bewegungsfreudige Schule NRW 2010» erhalten. Ob im Schwimmen oder beim Fußball, die Kinder aus Bohl machen bei Stadtmeisterschaften stets eine gute Figur. In der zum Schulgebäude gehörenden Sporthalle ist Bewegung sowieso Trumpf.

Mit der Kletterspinne ist nun ein richtiges Bewegungs-Highlight in Bohl dazu gekommen. «Ein bisschen Mut erfordert es natürlich schon, da hinaufzusteigen», schmunzelt Leclaire. Doch die KGS-Kinder zeigen keine Scheu. Sie klettern mit viel Geschick rauf und runter. Und wer in Bewegung bleibt, dem wird bei solch frostigen Temperaturen schließliclich auch nicht kalt.

Die Zukunft 2011/ 2012

Der Arbeitsvorrat sozusagen:

Beschreibung:	Menge:	Einzelpreis:	Gesamtpreis:	Status:
Set Knobelkosten	1,00	320,00 €	320,00 €	2 Hbj. 2011
Geometrie 3/4	1,00	119,00 €	119,00 €	2 Hbj. 2011
VETRO - Alu Standvitrine 4seitig verglast	1,00	1.852,47 €	1.852,47 €	2 Hbj. 2011
Evert Hocker / Stapelbar schwarz	165,00	2,49 €	410,85 €	2 Hbj. 2011
T-Shirts mit KGS-Bohl Emblem	45,00	11,00 €	495,00 €	2 Hbj. 2011

u.v.m.

Konstruktive Ideen sind immer willkommen!

Stand: Juni 2011

Inhaltliches Konzept der Betreuung der KGS - Bohl

Wir verfolgen in unserer Einrichtung drei
übergeordnete Ziele:

- Mehr Zeit für Bildung, Erziehung und Betreuung
- Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Förderung der sozialen Kompetenzen:
gemeinsam lernen, essen, spielen(*)

(*) Unsere Priorität liegt auch hier im Wohlergehen der Kinder, das durch eine kindgerechte, offene Atmosphäre, enge soziale Kontakte, feste Bezugspersonen und ein stets offenes Ohr erreicht werden soll.

Das Team der Betreuung:



- Frau Liane Engels
- Frau Claudia Henk
- Herr Christoph Leclair
- Frau Pia Nickel
- Frau Helga Putzu
- Frau Petra Schneider
- Frau Ulrike Schmitz

- Schulhund Anton

Eckdaten der Betreuung

- 7 Betreuungsfachkräfte
- Anzahl der zu betreuenden Kinder derzeit
50
- Vormittagsbetreuung durch vom
Förderverein der KGS angestellte
Fachkräfte

Öffnungszeiten der Betreuung

- Vormittagsbetreuung
 - täglich von 7:30 bis 13:30 Uhr ^(*1)

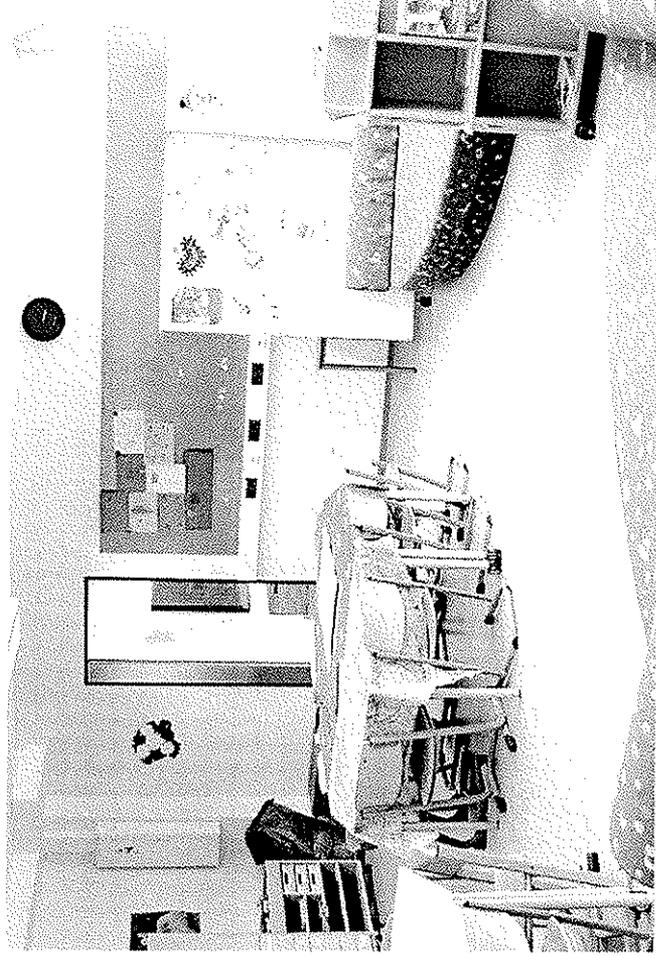
(*1) außer an gesetzlichen Feiertagen, Lehrerausflügen und Fortbildungstagen
Alle Ferienzeiten (außer Weihnachtsferien) werden zurzeit schulübergreifend in Kooperation mit der OGS-Kinzweiler und der OGS-Bergrath sichergestellt

Aufgaben Betreuung

- Schulaufgabenbetreuung
- ein reichhaltiges und immer wieder wechselndes Kursangebot- ob
 - kreativ,
 - sportlich oder
 - musisch!

Die Betreuung / Die Räumlichkeiten

- **Betreuungsraum 1**



- **Gesellschaftsspiele**
- **malen / basteln**
- **Bücherecke/ lesen**
- **Musik**

Die Betreuung / Die Räumlichkeiten

- Betreuungsraum 2



- Spielecken
- Bauecke
- malen / basteln

Die Betreuung / Die Räumlichkeiten

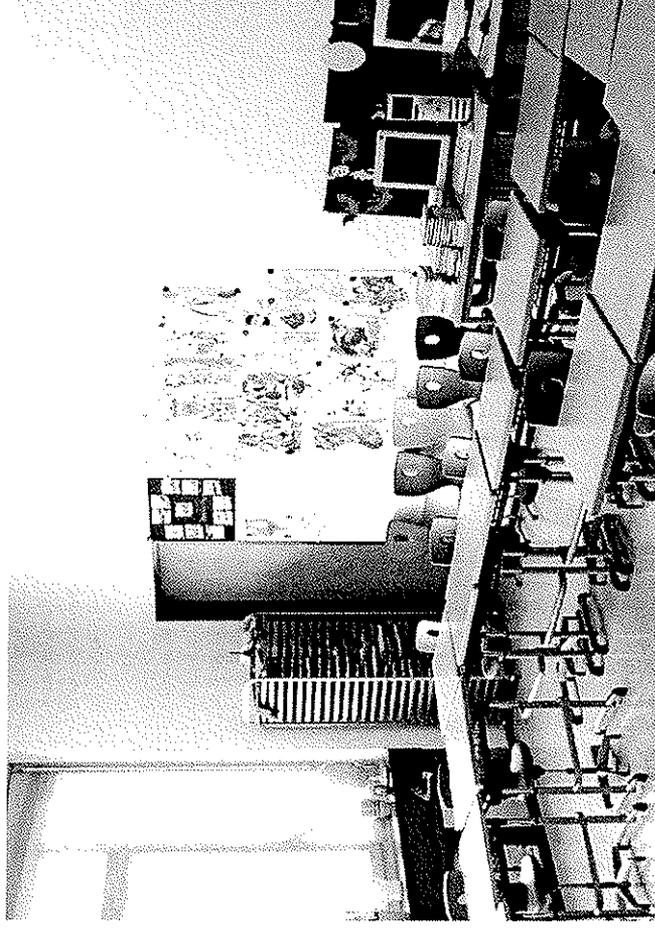
- Hausaufgaben Raum 1



- Hausaufgaben
- Computer (Internet)

Die Betreuung / Die Räumlichkeiten

- Hausaufgaben Raum 2



- Hausaufgaben
- Computer (Internet)

Die Betreuung / Die Räumlichkeiten

- Mensa



- Essensausgabe
- gemeinsame
Einnahme der
Mahlzeiten

**Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister**



**Zuschüsse für anerkannte
Träger der freien Jugendhilfe**

Inhaltsverzeichnis

<p>I.</p> <p>Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>S. 4 - 18</p>

1. Allgemeine Bestimmungen	S. 5
1.1 Bereitstellung von Mitteln	S. 6
1.2 Rechtsanspruch	S. 6
1.3 Verfahren	S. 7
1.4 Rückforderungen von Leistungen	S. 8
2. Erholungsmaßnahmen	S. 9
2.1 Außerörtliche Erholungsmaßnahmen (mit Übernachtung)	S. 9
2.2 Örtliche Erholungsmaßnahmen (Ferienspiele)	S. 9
2.3 Gemeinsame Bestimmungen zu 2.1 – 2.2	S. 10
2.4 Maßnahmen für Behinderte	S. 11
3. Förderung von Tagesveranstaltungen	S. 13
4. Bildungsmaßnahmen	S. 14
4.1 Mitarbeiterschulungen	S. 14
4.2 Kurse und Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit	S. 15
5. Beschaffung von Mitteln	S. 16
6. Allgemeine Zahlungen (sonstige Kinder- und Jugendarbeit)	S. 17
7. Zahlungen an den Stadtjugendring	S. 18

8. Jugendfreizeitheime in freier Trägerschaft, die keinen kommunalen Betriebskostenzuschuss erhalten S. 18
9. Inkrafttreten S. 18

II.

Richtlinien für die Gewährung freiwilliger Zuschüsse für die Teilnahme von Eschweiler Kindern und Jugendlichen an örtlichen und außerörtlichen Ferienmaßnahmen

S. 19 – 23

III.

Tabellarische Übersichten zu den Richtlinien I. und II.

S. 24 - 25

Hinweis:

Sowohl die tabellarischen Übersichten, die in die Texte der Richtlinien eingeflochten sind und unter III. zusammengestellt sind, als auch die Hervorhebungen durch Fettdruck im Text der Richtlinien sind Ergänzungen und ursprünglich nicht Teil der Richtlinien.

Stadt Eschweiler Der Bürgermeister



I.

Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

1. Allgemeine Bestimmungen

Gemäß § 1 (1) Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch VIII — Kinder- und Jugendhilfe — hat "jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit".

Zur Verwirklichung dieses Rechtsanspruches ist die Jugendhilfe u. a. bemüht, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten positive Lebensbedingungen für eine freie Persönlichkeitsentwicklung zu schaffen.

Hierzu sind gemäß § 11 des SGB VIII die zur Förderung der Entwicklung junger Menschen erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen, die an deren Interessen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung sowie zum sozialen Engagement anregen und hinführen. Diese Richtlinien sollen die Aktivitäten der vielfältigen Träger der Jugendarbeit mit ihren unterschiedlichen Wertorientierungen unterstützen und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe anregen bzw. vertiefen.

Bei allen Maßnahmen steht das Jugendamt den Organisationen beratend zur Verfügung.

Gefördert werden können dem Grunde nach nur Organisationen und Institutionen **mit Sitz in Eschweiler**, die gem. § 75 SGB VIII **anerkannte Träger der freien Jugendhilfe** sind (ausgenommen hiervon sind Zuschüsse für Erholungsmaßnahmen nach Ziffer 2 und Mitarbeiterschulungen nach Ziffer 4.1 der Richtlinien).

Eine Bezuschussung ist nur für Kinder und Jugendliche möglich, die mit Hauptwohnsitz in Eschweiler gemeldet sind. Ausgenommen von der Förderung nach diesen Richtlinien sind Sportverbände, -vereine

sowie politische Jugendverbände. Den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden der politischen Parteien kann für die Durchführung ihrer Schulungs- und Bildungsarbeit ein kommunaler Zuschuss entsprechend Ziffer 4.2 gewährt werden. Diese Beihilfen dürfen nicht zur Parteifinanzierung, zur Durchführung von Wahlkampfveranstaltungen oder zur Bestreitung von Teilnahmekosten an Parteitagen verwandt werden.

Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit hauptberuflichem Fachpersonal, die einen kommunalen Betriebskostenzuschuss (Personal-, Sachkosten) erhalten, können mit Ausnahme von Ziffer 2 und Ziffer 4 dieser Richtlinien nicht gefördert werden.

1.1 Bereitstellung von Mitteln

Die finanziellen Hilfen richten sich nach diesen Richtlinien und den von der Stadt Eschweiler im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung zur Verfügung gestellten Mitteln. Für jede Maßnahme kann **nur ein Zuschuss aus städtischen Mitteln** gewährt werden.

Ausgenommen davon sind Teilnehmer/innen, die nach den „Richtlinien für die Gewährung freiwilliger Zuschüsse für die Teilnahme von Eschweiler Kindern und Jugendlichen an örtlichen und außerörtlichen Ferienmaßnahmen“ Zuschüsse erhalten.

1.2 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die nachstehend behandelten Zuschüsse besteht nicht.

1.3 Verfahren

Die Zuschussanträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Anträge und Verwendungsnachweise sind vorrangig über das Internet (www.eschweiler.de, dort Anliegen, dort XYZ, dort Zuschüsse an Jugendverbände) zu stellen bzw. einzureichen. Ansonsten sind die Vordrucke des Jugendamtes zu benutzen.

Ausnahmen sind in diesen Richtlinien ausdrücklich beschrieben.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Teilnehmer/innen darüber zu informieren, dass die angegebenen personenbezogenen Daten zwecks Bezuschussung an die Kommune weitergegeben werden.

Die zweckentsprechende Verwendung ist vom Träger zu bestätigen. Die Originalrechnungen, Zahlungsbelege und Teilnehmer/innenlisten sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Jugendamt nach Aufforderung vorzulegen.

Bei Freizeit- und Bildungsmaßnahmen, deren Bezuschussung spätestens vier Wochen vor Beginn beantragt wird, kann auf schriftlichen Antrag unter Vorlage einer Liste der voraussichtlichen Teilnehmer eine Abschlagszahlung von 70 % des zu erwartenden Zuschusses erfolgen.

Für bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen kann kein städtischer Zuschuss gewährt werden. Die Maßnahme muss an dafür geeigneten Orten durchgeführt werden.

Der Verwendungsnachweis ist, soweit in den nachfolgenden Richtlinien nicht etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von vier Wochen nach Erteilung des Bewilligungsbescheides bzw. nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme einzureichen, spätestens jedoch zum 15.01. des auf den Beginn der Maßnahme folgenden Jahres.

1.4 Rückforderung von Leistungen

Die Zuschüsse müssen unmittelbar dem beantragten Zweck dienen. Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, diesen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- a) festgestellt wird, dass eine unmittelbare Förderung der Jugendarbeit nicht vorlag,
- b) die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- c) der Zuschuss aufgrund falscher Angaben im Verwendungsnachweis gezahlt wurde,
- d) die geförderte Maßnahme bzw. Einrichtung in ihrer Aufgabenstellung geändert wurde oder auf einen anderen Träger übergang,
- e) der Empfänger das Verfügungsrecht über die geförderte Maßnahme verlor,
- f) der Empfänger die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe oder die Gemeinnützigkeit verlor.

2. Erholungsmaßnahmen

2.1 Außerörtliche Erholungsmaßnahmen (mit Übernachtung)

Die Maßnahmen sind in hierfür geeigneten Einrichtungen durchzuführen.

Die **Mindestdauer beträgt zwei Tage, die Höchstdauer 21 Tage**. An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag.

Der städtische Zuschuss beträgt **2,80 € pro Teilnehmertag**.

2.2 Örtliche Erholungsmaßnahmen

Örtliche Erholungsmaßnahmen (Ferienspiele) müssen altersgemäß gestaltet werden.

Die **Mindestdauer der Maßnahme beträgt fünf Tage, die Höchstdauer 15 Tage**, mit mindestens fünf Stunden täglich.

Der Teilnehmerzuschuss wird nur dann gezahlt, wenn der/die Teilnehmer/in an mindestens fünf Tagen nachweislich angemeldet war.

Fällt in den Maßnahmenzeitraum ein Wochenfeiertag, so verringert sich die Mindestdauer der Maßnahme auf vier Tage.

Der städtische Zuschuss beträgt **1,80 € pro Teilnehmertag**.

2.3 Gemeinsame Bestimmungen zu 2.1— 2.2

Zuschussberechtigt sind Gruppen mit **mindestens fünf Teilnehmern/innen und einem Betreuer / einer Betreuerin**, bei gemischt geschlechtlichen Gruppen mit einem Betreuer je Geschlecht.

Zusätzlich zum ersten Betreuer/zur ersten Betreuerin wird der Zuschuss gewährt:

ab 10 Teilnehmer/innen für zwei weitere Betreuer/innen

ab 20 Teilnehmer/innen für vier weitere Betreuer/innen

ab 30 Teilnehmer/innen für sechs weitere Betreuer/innen usw.

Teilnehmerzahl	2.3	Städtisch bezuschusste Betreuer
<i>Bis zu zehn Teilnehmer</i>	2.3	1 Betreuer (bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen eine weitere Betreuerin)
<i>Von zehn bis 20 Teilnehmer</i>	2.3	3 Betreuer/innen
<i>Von 20 bis 30 Teilnehmer</i>	2.3	5 Betreuer/innen
<i>Ab 30 Teilnehmer</i>	2.3	7 Betreuer/innen

Betreuer/innen erhalten den **doppelten Zuschuss**.

Der/die verantwortliche Leiter/in der Maßnahme muss mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen JuLeiCa, die Betreuer/innen mindestens 16 Jahre alt sein.

Die Bezuschussung der Betreuer/innen erfolgt unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnsitz.

Gefördert werden Teilnehmer/innen vom Beginn des **7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.**

Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden gefördert, wenn sie sich nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Grundwehr- oder Ersatzdienst leisten.

Die Teilnehmer/innen haben die altersgemäßen Voraussetzungen bis zum Ende der Maßnahme zu erfüllen.

Für noch nicht schulpflichtige Kinder von Betreuungspersonen wird der gleiche Zuschuss gewährt.

Nehmen mindestens 2 oder mehr Kinder einer Familie teil, so erhält jede/r dieser Teilnehmer/innen den doppelten Zuschuss.

Es können auch Einzelpersonen bezuschusst werden, die an einer Maßnahme eines **nicht in Eschweiler ansässigen Trägers der Jugendhilfe** teilnehmen.

2.4 Maßnahmen für Behinderte

Die Maßnahmen sind in geeigneten Einrichtungen durchzuführen. Gefördert werden geistig und körperlich Behinderte vom Beginn des 6. bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres. Die altersmäßigen Voraussetzungen sind bis zum Ende der Maßnahme zu erfüllen.

Die Mindestdauer beträgt **2 Tage, die Höchstdauer 21 Tage.**

Die Mindestteilnehmerzahl bei Gruppen beträgt ohne Betreuungspersonen fünf.

An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag.

Der städtische Zuschuss beträgt **3,10 € pro Teilnehmertag**.

Für den Leiter/die Leiterin und die Mitarbeiter/innen wird ein Zuschuss in gleicher Höhe gewährt. Über die Anzahl der anzuerkennenden MitarbeiterInnen entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes im Einzelfall.

Maßnahme	2.	Zuschuss pro Teil- nehmertag	Zuschuss Geschwis- ter (je Kind)	Zu- schuss Betreuer
<i>Außerörtliche Erholungsmaßnahmen (mit Übernachtung)</i>	2.1	2,80 €	5,60 €	5,60 €
<i>Örtliche Erholungsmaßnahmen (Ferienspiele)</i>	2.2	1,80 €	3,60 €	3,60 €
<i>Maßnahmen für Behinderte</i>	2.4	3,10 €	----	3,10 €

3. Förderung von Tagesveranstaltungen

Tagesveranstaltungen sind nicht wiederkehrende Veranstaltungen, die nicht länger als einen Kalendertag dauern.

Über die Förderung der Maßnahme entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

Gefördert werden Teilnehmer/innen vom **Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.**

Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden gefördert, wenn sie sich nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Grundwehr- oder Ersatzdienst leisten.

Die Teilnehmer/innen haben die altersmäßigen Voraussetzungen bis zum Ende der Maßnahme zu erfüllen.

Betreuer/innen werden analog Ziff. 2.3 mit berücksichtigt.

Der städtische Zuschuss beträgt **35 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten, höchstens jedoch 125,00 € pro Jahr** für jeden Träger. Als Kosten werden Beförderungskosten und Eintrittsgelder anerkannt.

4. Bildungsmaßnahmen

4.1 Mitarbeiterschulungen

Die Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der freien Träger der Jugendhilfe wird nach deren Schulungskonzeption gefördert. Die Qualifikation des Leiters/der Leiterin der Schulung ist vom Träger zu bestätigen.

Bezuschusst werden Gruppenleiter/innen, die in Eschweiler Organisationen tätig sind.

Bei zentralen Maßnahmen der Spitzenverbände können die einzelnen Teilnehmer/innen den Zuschuss selber beantragen. Dem Verwendungsnachweis ist dann eine Bestätigung des Spitzenverbandes beizufügen, dass der/die Betreffende an der Schulungsmaßnahme teilgenommen hat und die Maßnahme entsprechend den Richtlinien des Landesjugendamtes durchgeführt wurde.

Städtische Zuschüsse werden für Gruppenleiter/innen vom Beginn des 14. Lebensjahres wie folgt gewährt:

- a) **Abendveranstaltungen mit einer Lehrgangseinheit von täglich zwei Unterrichtsstunden (höchstens 10 Veranstaltungen im Halbjahr).**

Der städtische Zuschuss beträgt 1,50 € pro Teilnehmertag.

- b) **Mehrtägige Lehrgänge mit einer täglichen Lehrgangszeit von 5 Zeitstunden pro Tag. Bei Wochenendveranstaltungen (ggf. freitags bis einschließlich sonntags) müssen insge-**

samt 15 Zeitstunden nachgewiesen werden; die tägliche Lehrgangszeit kann variabel verteilt sein.

Der städtische Zuschuss beträgt 4,00 € pro Teilnehmertag.

Bei mehrtägigen Lehrgängen mit Übernachtung außerhalb von Eschweiler beträgt der städtische Zuschuss 6,00 € pro Teilnehmertag.

Mitarbeiterschulungen:	4.1	Zuschuss pro Teilnehmertag
<i>Abendveranstaltungen</i>	4.1 a)	1,50 €
<i>Mehrtägige Lehrgänge in Eschweiler (mind. 5 Std./ Tag;)</i>	4.1 b)	4,00 €
<i>Mehrtägige Lehrgänge außerhalb Eschweilers mit Übernachtung (mind. 5 Std./ Tag)</i>	4.1 b)	6,00 €

4.2 Kurse und Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit

Für Kurse und Maßnahmen im Bereich der außerschulischen Jugendbildung sowie im musisch-kulturellen Bereich und für staatsbürgerliche Bildungsmaßnahmen und Berufsanfängerseminare können städtische Zuschüsse gezahlt werden.

Über die Förderung der Maßnahme entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

Der städtische Zuschuss beträgt 35 % der abrechnungsfähigen Kosten (Honorar-, Miet- und Energiekosten, Gebühren und Kosten zum Einsatz von Medien sowie Vorbereitungskosten, Porto, Werbung), maximal 100 € je Jahr und Träger.

5. Beschaffung von Material

a) technische Geräte

- Discoeinrichtungen
- Computeranlagen (nicht für büroähnliche Nutzung, nur Internetcafe mit direktem Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit)

b) Zeitmaterial

c) Spielmaterial

d) Fahrzeuge zur Durchführung der pädagogischen Arbeit der Einrichtung oder des Jugendverbandes

e) Rückhalteeinrichtungen für Kinder in Kraftfahrzeugen

Der städtische Zuschuss beträgt 35 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 310 € pro Jahr für jeden Träger.

Der Zuschuss ist schriftlich unter Angabe der zu beschaffenden Materialien zu beantragen. Dem Antrag sind ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein Angebot beizufügen.

Spätestens 2 Monate nach Erteilung des Bewilligungsbescheides ist dem Stadtjugendring der Verwendungsnachweis mit den beigefügten Rechnungskopien und Zahlungsbelegen vorzulegen.

6. Allgemeine Zahlungen

Für die Kinder- und Jugendarbeit anerkannter Träger werden städtische Zuschüsse gezahlt.

Der städtische Zuschuss beträgt **0,15 € pro Teilnehmertag**.

Die Veranstalter beantragen die Auszahlung der Mittel jeweils zum **15.04., 15.07., 15.10., 15.01.** für das abgelaufene Quartal. Dem Antrag sind eine kurze Programmdarstellung und ein Teilnehmernachweis beizufügen.

Bei Gruppenstunden müssen mindestens fünf bei Leiterveranstaltungen mindestens drei Teilnehmer/innen nachgewiesen werden.

7. Zahlungen an den Stadtjugendring

Dem Stadtjugendring wird eine jährliche Veranstaltungskostenpauschale in Höhe von **400 €** gezahlt.

8. Jugendfreizeitheime in freier Trägerschaft, die keinen kommunalen Betriebskostenzuschuss erhalten

Zur Instandsetzung und Renovierung der Einrichtungen sowie zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen kann dem Träger jährlich ein städtischer Zuschuss in **Höhe von 35%, maximal jedoch 510 €** gezahlt werden. Dem einzureichenden Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Über die Förderung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft und ersetzen die seit dem 01.01.2006 geltenden Richtlinien.